



# Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg

## KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg hat in seiner Sitzung vom 23.12.2019 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71/1955, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1

#### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3

#### Höhe des Einheitssatzes

1. Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,26 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 14,20 netto**.
2. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 17.910.163,05, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.481,087,68 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme € 16,429,075,37 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 84,043,00 lfm zugrunde.
3. Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
4. Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

## § 4 Kanalbenutzungsgebühr

Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr liegt das Jahresarfordernis gemäß § 6 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 zugrunde. Das Jahresarfordernis beinhaltet die Kosten für die Kapitalrückzahlung und Zinsen für das Darlehen vom Wasserwirtschaftsfonds, die Ausgaben für das nötige Kommunaldarlehen zur Zwischenfinanzierung sowie die Betriebs- bzw. Verwaltungskosten. Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach folgendem Schlüssel aufgeteilt und berechnet.

### Formel für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr:

- 10 % nach der Bruttogeschoßfläche (lt. zu bewertender Berechnungsfläche für die Anschlussgebühr)
- 90 % nach Einwohnergleichwerten (EGW auf Grund der Einwohnerermittlung)

### Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt:

- Je Einwohnergleichwert (EGW = 1 Einwohner) und Jahr € 88,64
- Je m<sup>2</sup> anschlusspflichtiger Bruttogeschoßfläche und Jahr € 0,32

### Die Einwohnerwerte werden wie folgt ermittelt:

Eine ständig im Haushalt lebende Person (Hauptwohnsitz oder weiterer Wohnsitz)	=	1	EGW
Eine ständig im Betrieb beschäftigte Person	=	0,667	EGW
Ein Schüler in einer Schule, ein Kind im Kindergarten	=	0,667	EGW
Ein Sitzplätze in einem Gastbetrieb wobei nur die Sitzplätze in Gastzimmern, nicht jedoch Sitzplätze in Speisesälen für die Berechnung herangezogen werden	=	0,333	EGW
Ein Fremdenbett	=	0,125	EGW

1. Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
2. Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
3. Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird. Die Stichtage bei Beschäftigten, Bettenanzahl und Sitzplätzen, sowie dgl. ist der 01. Juni und der 01. Dezember eines jeden Jahres. Änderungen zwischen den Stichtagen bleiben hier unberücksichtigt.

## § 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem

Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

2. Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
3. Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
4. Der Gebührensatz (§ 4) ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

## § 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg schriftlich anzuzeigen.

## § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Kanalabgabenordnungen der Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg vom 14.12.2015 und die Kanalabgabenordnung-Änderung vom 05.04.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Johann Handler)



Grafendorf, am 23.12.2019